



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 72	RR 75
TOP			4	4
Datum			06.12.2018	13.12.2018
Ansprechpartner/in: Frau Gruß Telefon: 0211/475-2354 Bearbeiter/in: Frau Gruß				
Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich „Buschfeld“ in der Stadt Solingen				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Regionalrat stellt fest, dass die Sachlage in Bezug auf den Bereich „Buschfeld“ in der Stadt Solingen gegenüber der Einschätzung im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf unverändert ist und schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde hinsichtlich des Verzichts auf die Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens an.				

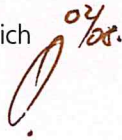
gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 13. November 2018

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung: Die Stadt Solingen hat mit Schreiben vom 23.07.2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf den etwa 19 ha großen Bereich „Buschfeld“ im Norden des Stadtgebietes am Rande des Tals der Itter. Die Stadt begehrt die Umwandlung der im Regionalplan Düsseldorf (RPD) enthaltenen Darstellung eines für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in eine Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA) mit einer überlagernden Darstellung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Die Stadt begründet den vorliegenden Antrag mit einer veränderten Einschätzung der zugrunde gelegten Flächenpotentiale. Sie bezieht sich insbesondere auf drei Brachflächen, die nach ihrer Auffassung anstelle des Bereichs Buschfeld in Anspruch genommen werden sollten. Mit den im RPD dargestellten Flächen für eine gewerbliche Nutzung kann der ermittelte Bedarf nicht gedeckt werden; in das Flächenbedarfskonto des RPD wurde daher ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 20 ha aufgenommen. Die nun von der Stadt Solingen angesprochenen Brachflächen in einer Gesamtgrößenordnung von 11 ha wurden zum Teil bereits als gegebenes Potential bei der Bedarfskalkulation für den RPD berücksichtigt. Insgesamt würde durch einen Verzicht auf die Darstellung des Bereichs Buschfeld das Flächendefizit weiter ansteigen. Es ist somit gegenüber der Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des RPD kein neuer Sachstand erkennbar. Für eine Veränderung des RPD in der seitens der Stadt Solingen angeregten Weise besteht daher keine Veranlassung. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Regionalrat wird die Stadt Solingen über das Ergebnis unterrichtet.	Seite 1
Anlagen: • Anlage 1: Antrag der Stadt Solingen auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich Buschfeld vom 23.07.2018 • Anlage 2: Regionalplanerische Beurteilung des Antrags der Stadt Solingen auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf für den Bereich „Buschfeld“ vom 23.07.2018	

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61-3 · 42601 Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
z.Hd. Herrn Abteilungsdirektor Olbrich
Postfach 300865
40408 Düsseldorf



Schreib
Herrn Olbrich
Mein Zeichen
61 Men

Ihr Schreiben

PLANUNG, MOBILITÄT, DENKMALPFLEGE

Mobilität und generelle Planung

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	2.022
Telefon	0212 290-0
Durchwahl	290-4410
Fax	290-744410
E-Mail	m.menzel@solingen.de
Es berät Sie	Herr Menzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

Solingen, 23.07.2018

Anlage 1

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Antrag auf Änderung des Regionalplans für den Bereich Buschfeld in der Stadt Solingen gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Olbrich,

mit der Wirksamkeit des neuen Regionalplans am 13.04.2018 konnte das in Ihrem Hause durchgeführte Verfahren zur Neuaufrstellung des Planwerkes nach mehrjähriger Arbeit abgeschlossen werden.

Während der Erarbeitung des Planwerkes hat die Stadt Solingen von den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung intensiv Gebrauch gemacht. Als ein besonders bedeutsamer Aspekt für die Stadt Solingen wurde dabei die Darstellung und ergänzende Ausweitung der Fläche Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) immer wieder kritisch betrachtet und vom Rat der Stadt Solingen wiederholt abgelehnt.

In den während des Aufstellungsverfahrens ergangenen Stellungnahmen der Stadt Solingen im März 2015, Oktober 2016 und im September 2017, sowie im Rahmen der Erörterung im Mai 2017, wurde die Streichung der ASB-Darstellung und eine Darstellung des Bereiches als BSLE-Fläche angeregt.

Nachdem die Aufstellung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigt wurde, ist der Regionalplan mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 13.04.2018 in Kraft getreten. Das Planwerk ist nun für Änderungsverfahren zugänglich und es können insbesondere zwischenzeitlich veränderte Sachverhalte in die Betrachtungen aufgenommen werden.

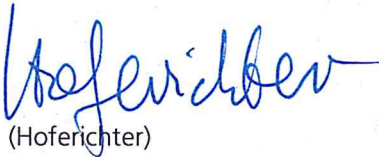
Nach Inkrafttreten des Regionalplans hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 28.06.2018 erneut über eine Herausnahme der ASB-Darstellung des Bereiches Buschfeld beraten. Mit großer Mehrheit wurde der Beschluss gefasst, einen Antrag auf Änderung des Regionalplans zu stellen. Ziel ist die Herausnahme des Bereiches Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus dem Regionalplan. Stattdessen soll die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt werden.

Unter Bezugnahme auf § 19 Landesplanungsgesetz NRW wird hiermit der Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt. Die Antragsbegründung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ich bitte Sie, dem Regionalrat diesen Änderungsantrag zur Entscheidung vorzulegen. /

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Hoferichter)

Stadtdirektor

Anlage

Begründung zum Änderungsantrag

Stadt Solingen

Antrag auf Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf für den Bereich Buschfeld in der Stadt Solingen

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsantrag
 - 1.1 Antragsgegenstand
 - 1.2 Änderungsbereich
 - 1.3 Flächenbilanz
2. Begründung
 - 2.1 Anlass und Inhalt der Änderung
 - 2.2 Ziele der Raumordnung
 - 2.3 Darlegung der planerischen Überlegungen
3. Wesentliche Umweltbelange

1. Änderungsantrag

1.1 Antragsgegenstand

Die Stadt Solingen beantragt unter Bezugnahme auf § 19 Landesplanungsgesetz NRW die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Regionalplan Düsseldorf (RPD). Ziel ist es, die Darstellung des Bereiches Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus dem RPD herauszunehmen und stattdessen eine Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) vorzunehmen.

Nachdem es der Stadt Solingen während des Aufstellungsverfahrens des RPD nicht gelungen ist, das genannte Anliegen im Entwurf des RPD verankern zu können, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 28.06.2018 nach Inkrafttreten des Regionalplans erneut über eine Herausnahme der ASB-Darstellung des Bereiches Buschfeld beraten. Bei 50 abgegebenen Stimmen wurde mit einer Mehrheit von 46 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Änderung des Regionalplans zu stellen. Ziel ist die Herausnahme des Bereiches Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus dem Regionalplan. Stattdessen soll die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt werden.“

Die Antragsstellung erfolgt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses.

1.2 Änderungsbereich

Aus den Unterlagen zur Umweltprüfung zur Fortschreibung des RPD geht hervor, dass der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 19 ha umfasst (Umweltprüfung, Anhang C, Sol_007_A_A_ASBRES (19-74) / Sol_043_ASB (19-39) – Alternative).

Der Änderungsbereich wird begrenzt

- im Süden durch die Hofschafft Garzenhaus
- und Südwesten durch den Talraum des dortigen Baverter Baches
- im Nordwesten durch den Talraum der dortigen Itter
- im Osten durch den Verlauf der Baverter- bzw. Haaner Straße sowie den straßenbegleitenden Wohnsiedlungslagen

Im Regionalplan '99 (GEP '99) waren ca. 2/3 der Fläche mit der Darstellung als ASB belegt (siehe Abbildung 1).

Der aktuelle Regionalplan behält die Darstellung des GEP '99 weitgehend bei und weist eine Ausweitung der Fläche Richtung Nordwesten um ca. 2 ha auf (siehe Abbildung 2).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Solingen ist der gesamte Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 3).

Abbildung 1: Auszug GEP '99

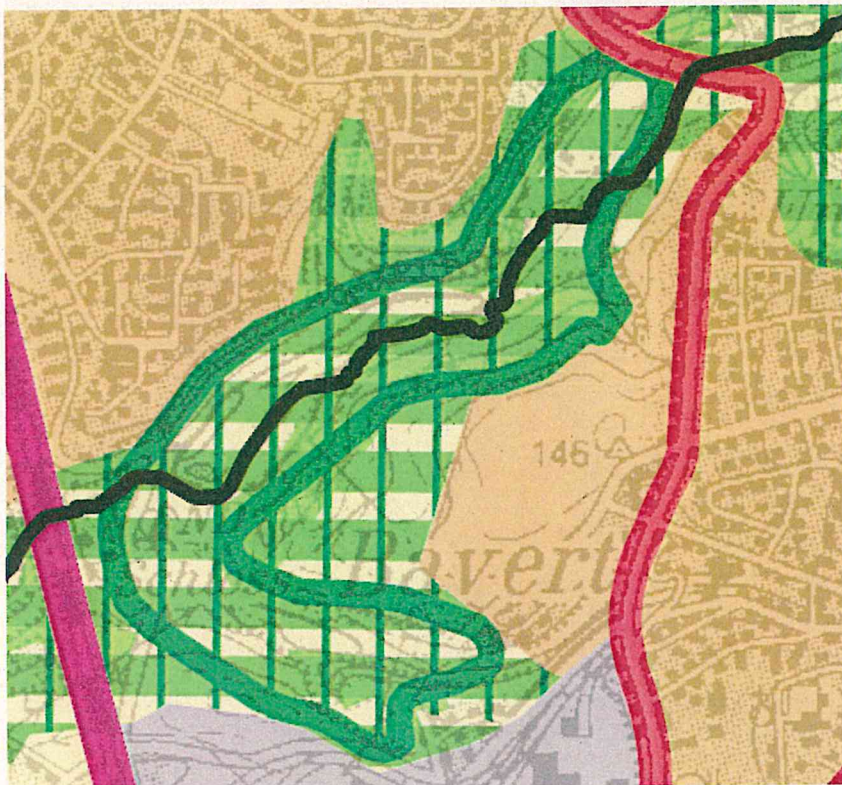


Abbildung 2: Auszug aktueller RPD

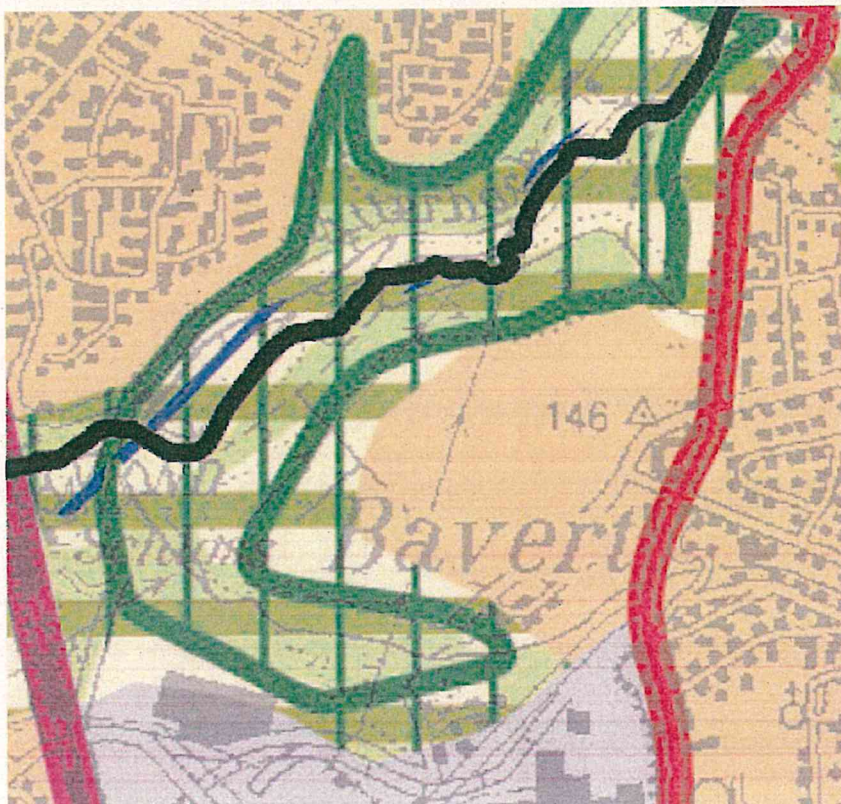
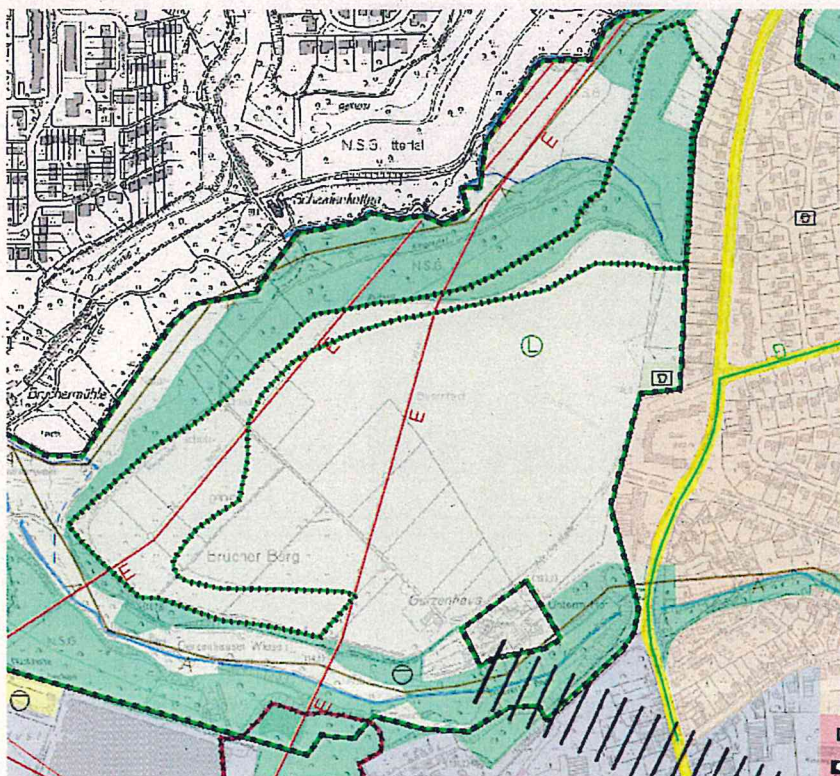


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan 2004



1.3 Flächenbilanz

Für die Flächenbilanz werden die Angaben aus der Umweltprüfung für die Fortschreibung des RPD zugrunde gelegt. Demnach umfasst die gesamte Fläche Buschfeld 19 ha.

Bei Betrachtung der drei Planwerke, GEP '99, RPD 2018 und FNP 2004, teilt sich die Fläche unterschiedlich auf. Die jeweiligen Flächenanteile sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Kategorie	Fläche (ha)
GEP '99	ASB	16
	BSLE / Regionaler Grünzug	3
RPD 2018	ASB	19
	BSLE / Regionaler Grünzug	0
FNP 2004	Fläche für die Landwirtschaft	19

2. Begründung

2.1 Anlass und Inhalt der Änderung

Während der Erarbeitung des neuen Regionalplans hat die Stadt Solingen von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung intensiv Gebrauch gemacht. Als ein besonders bedeutsamer Aspekt für die Stadt Solingen wurde dabei die Darstellung und ergänzende Ausweitung der Fläche Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) immer wieder kritisch hervorgehoben und eine ASB-Darstellung vom Rat der Stadt Solingen wiederholt abgelehnt.

Der Rat der Stadt Solingen hat sich bereits zur ersten Offenlage in seiner Sitzung am 26.03.2015 mit dem Thema befasst und eine ASB-Darstellung inklusive der vorgesehenen ASB-Erweiterung im Bereich Buschfeld abgelehnt. Dieses wurde auch in der nachfolgenden Stellungnahme der Stadt Solingen am 31.03.2015 deutlich gemacht. Angeregt wurde neben der Streichung der ASB-Darstellung eine Darstellung des Bereiches als BSLE-Fläche.

Die Ablehnung einer ASB-Darstellung im Bereich Buschfeld wurde während der erneuten Offenlage im Herbst 2016 durch den Rat in seiner Sitzung am 22.09.2016 nochmals bestätigt und in der Stellungnahme der Stadt Solingen zur dritten Offenlage im Herbst 2017 abermals benannt.

Auch in der Erörterung im Mai 2017 im Bürgerhaus Erkrath-Hochdahl wurde die Ablehnung der ASB-Darstellung für die Fläche Buschfeld vorgetragen. Leider konnte in diesem Verfahrensschritt zu genannter Flächendarstellung kein Ausgleich der Interessen erzielt werden.

Nachdem die Aufstellung des Regionalplans der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigt wurde, ist der Regionalplan mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 13.04.2018 in Kraft getreten. Das Planwerk ist nun für Änderungsverfahren zugänglich und es können insbesondere zwischenzeitlich veränderte Sachverhalte in die Betrachtungen aufgenommen werden.

Wie bereits unter Punkt 1.1 dargelegt, hat sich der Rat der Stadt Solingen nach Inkrafttreten des Regionalplans in seiner Sitzung am 28.06.2018 erneut über eine Herausnahme der ASB-Darstellung des Bereiches Buschfeld beraten. Bei 50 abgegebenen Stimmen wurde mit einer Mehrheit von 46 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Änderung des Regionalplans zu stellen. Ziel ist die Herausnahme des Bereiches Buschfeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus dem Regionalplan. Stattdessen soll die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt werden.“

2.2 Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan Düsseldorf, der mit Bekanntmachung am 13.04.2018 in Kraft getreten ist, ist die Fläche Buschfeld in einem Umfang von ca. 19 ha als ASB dargestellt.

Begründet wurde die Aufnahme einer ASB-Darstellung für die Fläche Buschfeld im Entwurf des RPD hauptsächlich mit dem errechneten Defizit bei der Bedarfsdeckung mit Wirtschaftsflächen: In der Begründung zum Regionalplan werden für die Stadt Solingen einem errechneten Bedarf von 124 ha verfügbare Entwicklungspotentiale nach Fortschreibung des Regionalplans von 104 ha gegenüber gestellt. Das Defizit von 20 ha wird in ein virtuelles Flächenkonto eingebucht.

Die verfahrensseitige Begründung zur Beibehaltung der ASB-Darstellung ist der 1. Kommunaltabelle zu entnehmen, die im März 2017 veröffentlicht wurde. Neben einem Hinweis auf die genannten Bedarfsberechnungen wird in der Kommunaltabelle auf die Erkenntnisse des Klimagutachtens aus dem Jahr 2015 verwiesen und dargelegt, dass weitere Aspekte, wie z.B. die Nähe zu einem benachbarten Naturschutzgebiet oder mögliche Umweltauswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten, auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung geprüft und behandelt werden können.

Im Hinblick auf den Antrag auf Änderung des Regionalplans sind aus heutiger Sicht insbesondere die Veränderungen bedeutsam, die sich bei den verwendeten Grundlagendaten bzw. den angesetzten Flächenpotentialen in den letzten Jahren ergeben haben und zu einer veränderten Bewertung der gewählten ASB-Darstellung im Bereich Buschfeld Anlass geben.

2.3 Darlegung der planerischen Überlegungen

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) bietet die Beantragung einer Regionalplanänderung für den Bereich Buschfeld die Möglichkeit, das Thema ohne eine Verbindung zum bisherigen Gesamtverfahren in den Blick zu nehmen und veränderte Rahmenbedingungen der letzten Jahre in weitergehende Betrachtungen einzubeziehen.

Auch das Argument, der Fortschritt des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans würde bei einer späten Änderung des Planwerkes, wie z.B. die Herausnahme der ASB-Darstellung Buschfeld, durch eine dann notwendige weitere Offenlage verzögert, besitzt nach Abschluss des Verfahrens keine Relevanz mehr. Vielmehr unterstützt dieser Aspekt die Notwendigkeit, sich mit einer entsprechenden Planänderung inhaltlich und sachlich auseinanderzusetzen.

Aufgrund des zeitlichen Verlaufs während des Aufstellungsverfahrens ist es nun angezeigt, die während des Aufstellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse mit den Veränderungen abzugleichen, die sich seit der Erfassung der Flächenpotentiale für die Aufstellung des RPD im Jahr 2012 bis zum jetzigen Zeitpunkt ergeben haben.

Wie bereits erläutert, wurden die Anregungen der Stadt Solingen zur Herausnahme der ASB-Darstellung für den Bereich Buschfeld im Verfahrensablauf zur Aufstellung des RPD nicht berücksichtigt.

Eine wesentliche Grundlage zur Abgabe der Stellungnahmen der Stadt Solingen waren die planerischen Erkenntnisse, die mit den Untersuchungen zum Planungsraum Ittetal in Solingen gewonnen werden konnten und im „Gutachten für den Planungsraum Ittetal in der Stadt Solingen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und ökologischen Gesichtspunkten“ niedergelegt sind.

In dem genannten Gutachten wird abschließend empfohlen, den Standort Buschfeld aus überwiegend ökologischen Aspekten nicht weiter zu verfolgen, wenngleich der Standort aufgrund der Flächengröße die günstigsten Arbeitsplatzeffekte der im Gutachten verglichenen Standorte entlang des Ittertales aufweist.

Das Gutachten sowie die damit verbundene Raumwiderstandsanalyse und ein Klimagutachten für das Ittetal in Solingen wurden der Stellungnahme vom 10.10.2016 beigelegt und in aktualisierter Form nochmals mit der Stellungnahme vom 02.10.2017 übermittelt. Die Unterlagen wurden in das Verfahren zur Neuaufstellung des RPD aufgenommen.

Leider führte die Einbringung der genannten Unterlagen im Aufstellungsverfahren des RPD nicht zu einem Verzicht auf eine ASB-Darstellung im Bereich Buschfeld, da eine rechnerische Bedarfsdeckung für Wirtschaftsflächen im Vordergrund stand (siehe auch Punkt 2.2).

Aktuell ist festzustellen, dass sich gegenüber den bei der Neuaufstellung des Regionalplans zugrunde gelegten Flächenpotentialen des Stichtages 2012 spürbare Veränderungen ergeben haben.

Seit einigen Jahren findet verstärkt die Betrachtung und Entwicklung von Brachen statt. So wurde im Jahr 2016 die Erstellung eines Brachflächenkatasters begonnen. Nach Durchführung einer ersten Erfassungsstufe konnten Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 77 ha erfasst werden, von denen nach derzeitigem Stand ein Anteil von etwas über 30 ha grundsätzlich für eine künftige Nutzung bzw. Wiedernutzung für Gewerbe geeignet erscheinen. Die Erkenntnisse stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt weiterer planerischer Aufklärungen, die sich auf die Einzelflächen beziehen.

Gleichzeitig ist es so, dass bereits heute größere Brachen in die Entwicklung aufgenommen werden. Zu nennen sind insbesondere folgende Flächen:

- Gelände der ehemaligen Fa. Rasspe (Gesamtfläche ca. 7 ha)
- Gelände der ehemaligen Firmen Omega- bzw. Kieserling (Gesamtfläche ca. 3 ha)
- Gelände der ehemaligen Fa. Grossmann (Gesamtfläche ca. 5 ha)

Während die Ausrichtung des Rasspe-Geländes eindeutig auf eine gewerbliche Nutzung abzielt, befinden sich die Nutzungsüberlegungen für die anderen beiden Flächen noch in

einem frühen Planungsstadium. Daher wird für die beiden letztgenannten Flächen als Arbeitsthese eine gewerbliche Nutzung von 50% der Fläche angenommen. Rechnerisch ergibt sich damit für die drei benannten Bereiche eine Gesamtfläche von ca. 11 ha.

Die verstärkte Brachflächenentwicklung bietet die Möglichkeit, auf potentielle Entwicklungsflächen auf der grünen Wiese, wie das im Bereich der Fläche Buschfeld der Fall wäre, zu verzichten. Die rechnerische Verringerung des Flächenpotentials um brutto ca. 19 ha bei Wegfall der Fläche Buschfeld lässt sich durch Anrechnung der genannten Brachflächen bereits weitgehend kompensieren. Allerdings ist zu beachten, dass noch zu klären ist, welche Anteile der Flächen tatsächlich einer gewerblichen Nutzung zugeordnet werden können, und welche Anteile aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für andere Nutzungen, z.B. Wohnen, vorzusehen sind. Hier spielen die örtlichen Gegebenheiten eine große Rolle. Dennoch ist davon auszugehen, dass unter Würdigung der bereits in Entwicklung befindlichen größeren Brachen sowie den sich abzeichnenden Wiedernutzungspotentialen, die sich über die Einrichtung eines Brachflächenkatasters zeigen, auf eine ASB-Darstellung der Fläche Buschfeld im RPD aus heutiger Sicht verzichtet werden kann.

Die Neuaufstellung des Regionalplans hat aufgezeigt, dass die Verfügbarkeit zusätzlicher ASB- und GIB-Flächen sehr begrenzt ist. Hier sind neue Konzepte, insbesondere zur Wiedernutzung von Flächen, unverzichtbar. Aufgrund zunehmender Knappheit verfügbarer Flächenpotentiale wird die Wirtschaftsförderungspolitik künftig verstärkt auf die Identifizierung und Nutzung von Brachflächen abstellen. Auch kleinteilige Flächen sind zu erfassen und soweit möglich zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Wirtschaftsstruktur mit seiner spezifischen Branchenentwicklung, der Gewerbeflächennachfrage und der verfügbaren Gewerbestandorte mit ihren jeweiligen Standortqualitäten in einem Masterplan Arbeit und Wirtschaft zu erfassen, zu analysieren und aufzuarbeiten. Eine Vergabe eines solchen Masterplans wird - vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel - für das Jahr 2019 angestrebt.

Aufgrund der beschriebenen Veränderungen, die sich nach Erfassung der Flächenpotentiale für die Aufstellung des RPD im Jahr 2012 für die Stadt Solingen ergeben haben, ist die Herausnahme der ASB-Darstellung für die Fläche Buschfeld aus dem Regionalplan unter dem Aspekt der Deckung ermittelter Flächenbedarfe als sachgerecht anzusehen.

Unter Einbeziehung der Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans (siehe auch Abbildung 3) wird deutlich, dass der Freiraumschutz als wesentliches Entwicklungsziel für den Bereich Buschfeld im Vordergrund steht.

3. Wesentliche Umweltbelange

Die wesentlichen Umweltbelange ergeben sich einerseits aus der Umweltprüfung, die im Rahmen der Neuaufstellung des RPD durchgeführt wurde, andererseits aus den Erkenntnissen, die aus den gutachterlichen Prüfungen zum Ittertal hervorgehen.

Die im Rahmen der Neuaufstellung des RPD durchgeführte Umweltprüfung erfasst u.a. die im RPD dargestellten ASB. Die Beschreibung zum Bereich Buschfeld ist in Anhang C der Umweltprüfung mit der Kennung „Sol_007_A_A_ASBRES (19-74) / Sol_043_ASB (19-39) – Alternative“ enthalten.

Bezüglich des Bereiches Buschfeld kommt die Umweltprüfung zu folgendem Ergebnis:
„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“

Die im Gesamtgutachten Ittertal gewonnene abschließende Empfehlung, den Standort Buschfeld aus überwiegend ökologischen Aspekten nicht weiter zu verfolgen, wenngleich der Standort aufgrund der Flächengröße die günstigsten Arbeitsplatzeffekte der im Gutachten verglichenen Standorte entlang des Ittertales aufweist, wurde bereits unter Punkt 2.3 erläutert.

Nimmt man die schutzgutbezogenen Erkenntnisse des Gesamtgutachtens Ittertal zu den untersuchten potentiellen Gewerbestandorten – u.a. auch Buschfeld - in den Blick, so stechen die Schutzgüter Bodenfunktionen, Lebensraumfunktion Biotopverbund und Mensch, Gesundheit hervor.

Tabelle 2: Auszug Gesamtgutachten Ittertal, Seite 58

Standortvergleich: Bedeutung der Standorte sowie prognostizierte Auswirkungen auf Grundlage der städtebaulichen Grobkonzepte

Quelle: Bewertung von vier potenziellen Gewerbestandorten im Ittertal, Ergänzung zur Ökologischen Bewertung des Ittertals in der Stadt Solingen (Raumwiderstandsanalyse Ittertal) BKR 2015

	Piepersberg-West		Fürkeltrath II		Buschfeld		Keusenhof	
	Bedeutung	Auswirkung	Bedeutung	Auswirkung	Bedeutung	Auswirkung	Bedeutung	Auswirkung
Bodenfunktionen	hoch	hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
Wasserhaushalt	mittel, kleinfl. hoch	mittel (ggf. hoch)	mittel tw. hoch, kleinfl. sehr hoch	mittel (ggf. hoch)	mittel	mittel (ggf. hoch)	mittel	gering (ggf. mittel)
Klimafunktionen	hoch	mittel	hoch	gering	hoch	mittel	hoch	gering
Lufthygiene	gering	gering	mittel	mittel, ggf. Prüfung	mittel	mittel ggf. Prüfung	mittel	mittel ggf. Prüfung
Lebensraumfunktion Biotopverbund	mittel, teilfl. hoch	hoch	mittel, teilfl. hoch	mittel ggf. hoch	mittel, teilfl. hoch	hoch	mittel, teilfl. hoch	mittel
Landschaftsbild Erholungsfunktion	hoch	hoch	teilfl. mittel, hoch u. sehr hoch	hoch	hoch	mittel	mittel, teilfl. hoch	mittel
Mensch, Gesundheit	hoch	mittel	hoch	mittel	hoch	hoch	mittel	gering
Kultur- und Sachgüter	mittel	mittel	mittel	mittel	gering	gering	gering	gering (ggf. hoch)

Die Betrachtungen erfolgen auf unterschiedlichen Planungsebenen und damit auch nach unterschiedlichen Betrachtungsmaßstäben mit städtischem und regionalem Bezug. Die gewonnenen Erkenntnisse zu den verschiedenen Umweltaspekten zeigen, dass die als wesentlich identifizierten Umweltbelange sich mit dem unter Punkt 2.3 beschriebenen Entwicklungsziel des Freiraumschutzes decken.

Mit der Analyse der wesentlichen Umweltbelange bestätigt sich, dass auch aufgrund von Umweltaspekten eine Herausnahme der ASB-Darstellung für die Fläche Buschfeld aus dem RPD als sachgerecht angesehen werden kann.

Anlage 2

Regionalplanerische Beurteilung des Antrags der Stadt Solingen auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf für den Bereich „Buschfeld“ vom 23.07.2018

Die Stadt Solingen hat mit Schreiben vom 23.07.2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) vorgelegt. Dieser basiert auf einem Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 28.06.2018. Der Antrag bezieht sich auf den etwa 19 ha großen Bereich „Buschfeld“ im Norden des Stadtgebietes am Rande des Tals der Itter. Die Stadt begehrt die Umwandlung der im Regionalplan Düsseldorf (RPD) enthaltenen Darstellung eines für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in eine Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA) mit einer überlagernden Darstellung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Sie weist darauf hin, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum RPD mehrfach die Streichung der ASB-Darstellung im Bereich Buschfeld und eine Darstellung des Bereiches als BSLE angeregt wurden.

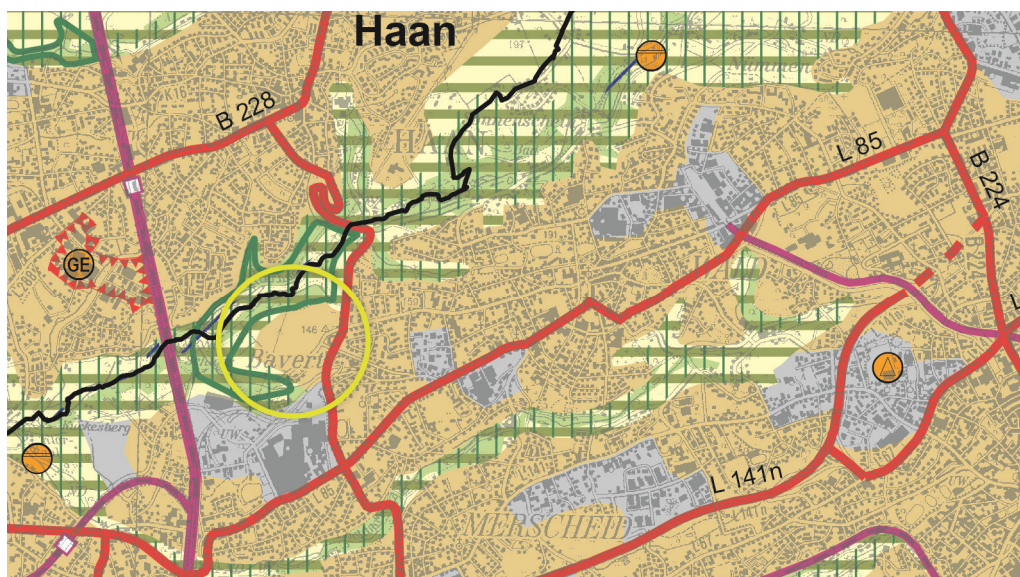


Abb.: Auszug Regionalplan Düsseldorf

Die Stadt begründet den vorliegenden Antrag mit einer veränderten Einschätzung der zugrunde gelegten Flächenpotentiale. Insbesondere im Rahmen – noch nicht abgeschlossener – Arbeiten an einem Brachflächenkataster zeichne sich ab, dass perspektivisch Brachflächen in nennenswertem Umfang für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen können. In diesem Kontext spricht die Stadt insbesondere die folgenden drei Brachflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 11 ha an, welche nach Ansicht der Stadt zur Kompensation eines Verzichts auf die Inanspruchnahme des Bereichs Buschfeld angerechnet werden sollten:

1. Gelände der ehem. Firma Raaspe (für gewerbliche Nutzungen verfügbar: ca. 7 ha, Lage in Solingen-Mitte / Stöcken)
2. Gelände der ehemaligen Firmen Omega bzw. Kieserling (für gewerbliche Nutzungen verfügbar: ca. 1,5 ha, Lage in Solingen-Mitte)
3. Gelände der ehemaligen Firma Grossmann (für gewerbliche Nutzungen verfügbar: ca. 2,5ha, Lage in Solingen-Wald)

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und Würdigung der von der Stadt Solingen vorgetragenen Argumente kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Begehren auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des RPD aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden kann:

Im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des RPD wurden die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen für die Planungsregion nach einer einheitlichen Vorgehensweise ermittelt. Im RPD wurde für die Stadt Solingen ein Bedarf (Handlungsspielraum) an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan von 124 ha festgelegt. Demgegenüber stellt der RPD Entwicklungspotentiale in einer Größenordnung von 104 ha. Auf Grundlage der aktuelleren Monitoringdaten aus 2017 bestehen noch Entwicklungspotentiale in einer Größenordnung von 102 ha. In die zeichnerische Darstellung des RPD wurden die geeigneten Flächen für eine gewerbliche Nutzung aufgenommen. In diesem Zuge erfolgte u.a. die zeichnerische Darstellung des Bereichs Buschfeld als ASB als Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen in Solingen.

Es wird jedoch deutlich, dass in Solingen ein Engpass an geeigneten Gewerbeflächen besteht und der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht in voller Höhe im Gebiet der Stadt Solingen gedeckt werden konnte. Auf-

grund des beschriebenen Fehlbedarfes wurden für die Stadt Solingen 20 ha im Flächenbedarfskonto berücksichtigt; auf Grundlage der aktuelleren Monitoringdaten aus 2017 liegt der Fehlbedarf bei 22 ha. Die im Flächenbedarfskonto ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden.

Durch die von der Stadt angesprochenen Alternativflächen würde der Fehlbedarf nicht ausgeglichen. Durch eine Streichung der Darstellung Buschfeld würde das Defizit an Gewerbeflächen sogar noch weiter vergrößert. Das Gelände der ehemaligen Firma Raaspe (siehe voranstehend Nr. 1) wurde bereits in den Berechnungen der Potentiale des RPD berücksichtigt. Lediglich eine Anrechnung der Flächenanteile an den Flächen Omega / Kieserling und Grossmann (beide Areale werden bisher aufgrund der Monitoringmeldungen der Stadt als Wiedernutzungspotential geführt und daher nicht als Potential angerechnet) käme ggf. infrage; hierdurch würde das Defizit geringfügig um ca. 4 ha verringert. Insgesamt würde durch den Wegfall der Darstellung des Bereichs Buschfeld und die Flächen des Flächenbedarfskontos der Fehlbedarf aber auf ca. 37 ha (Berechnung auf Grundlage der Monitoringdaten aus 2017) anwachsen. Die Darstellung am Standort Buschfeld sollte daher langfristig für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Standort Buschfeld im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des RPD im Hinblick auf eine Vielzahl von Belangen diskutiert wurde. Neben der Kalkulation von Flächenbedarfen wurden zahlreiche Eigenschaften des Standortes und ihre Relevanz für die in Rede stehende Regionalplandarstellung diskutiert. Beispielhaft können hier die Nähe zu Naturschutzgebieten sowie zu benachbarter Wohnbebauung, Belange des Artenschutzes, sowie die Verkehrserschließung genannt werden. Auch für diese Themen gilt, dass keine Veränderungen des Sachstands erkennbar sind.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass sich gegenüber der auf die Fläche Buschfeld bezogenen Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des RPD keine relevanten Veränderungen des betreffenden Sachverhaltes erkennen lassen. Für eine Veränderung des RPD in der seitens der Stadt Solingen angeregten Weise besteht daher keine Veranlassung.